

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-
LAND**

Bereich 1 - Behördenleitung



Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 1 - Behördenleitung, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	14.03.2020
Zahl	VL1-BH-81/2020 (105/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Bernd Riepan
Telefon	050 536-61200
Fax	050 536-61199
E-Mail	bhvl.behoerdenleitung@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Epidemiegesetz 1950

Verordnung betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 14.03.2020 Zl. VL1-BH-81/2020 (105/2020), betreffend die Schließung des Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 26 sowie 20 Abs. 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl. II Nr. 74/2020, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs. 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz 1950 eingestellt.
- (2) Das Betriebsverbot nach Abs. 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 zu schließen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde darf über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs. 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in den Gemeinden des Bezirks Villach-Land (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Riepan

Ergeht an:

1. Alle Gemeinden des Bezirkes Villach-Land mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Übermittlung der Dokumentation des Anschlags (Anschlagzeitpunkt); per E-Mail
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 1 – Landesamtsdirektion, Landespressebüro; mit dem Ersuchen um Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung; per E-Mail
3. BPK Villach, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein; per E-Mail
4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 Gesundheit und Pflege, z.H. MMag. Günther Wurzer, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; per E-Mail
5. APA-Austria Presse Agentur; per E-Mail; zur Kenntnisnahme;
6. Landespressebüro Kärnten; per E-Mail: abt1.lpd@ktn.gv.at; zur Kenntnisnahme;
7. Amtstafel im Hause.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.